

RS OGH 1973/6/26 4Ob538/73, 7Ob732/89, 6Ob272/05a, 4Ob150/10b, 2Ob196/13g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.1973

Norm

ABGB §923

ABGB §928

Rechtssatz

Der Autokäufer muss sich, wenn ihm die Fahrbereitschaft zugesichert wird, darauf verlassen können, dass außer den sichtbaren keine weiteren Mängel vorliegen, die die Fahrbereitschaft beeinträchtigen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 538/73

Entscheidungstext OGH 26.06.1973 4 Ob 538/73

- 7 Ob 732/89

Entscheidungstext OGH 25.01.1990 7 Ob 732/89

Beisatz: Wird dem Autokäufer die Fahrbereitschaft zugesichert, kann er sich darauf verlassen, daß außer den sichtbaren Mängeln keine weiteren Mängel vorliegen, die die Fahrbereitschaft beeinträchtigen. (T1)

Beisatz: Hier: Ein Personenkraftwagen, bei dem die im Motorraum gelegenen, zugänglichen und ohne besonderen Aufwand überprüfbaren Teile der Benzinleistung derart brüchig und rissig sind daß er bereits innerhalb von sieben Tagen zu einem tatsächlichen Bruch kommt, ist nicht genügend fahrbereit. (T2)

- 6 Ob 272/05a

Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 272/05a

Vgl auch; Beisatz: Ein vertraglicher Gewährleistungsverzicht erstreckt sich nicht auf arglistig verschwiegene Mängel, aber auch nicht auf das Fehlen ausdrücklich oder schlüssig zugesicherter Eigenschaften. Hier: Fahrbereitschaft eines Traktors. (T3)

Veröff: SZ 2006/19

- 4 Ob 150/10b

Entscheidungstext OGH 05.10.2010 4 Ob 150/10b

Vgl auch

- 2 Ob 196/13g

Entscheidungstext OGH 19.12.2013 2 Ob 196/13g

Auch

Schlagworte

Auto Kfz PKW

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0018503

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>